

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 158/65

in dem Rechtsstreit

des Kaufmann Carl R [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED]
Allee [REDACTED],

Beklagten, Berufsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Anton Z [REDACTED], M [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED]/V [REDACTED]

gegen

die Firma C. W [REDACTED] & Co, Modeatelier, Alleininhaber Carl
W [REDACTED], M [REDACTED], Ma [REDACTED]platz [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Zeno D [REDACTED], M [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 25. Mai 1965 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

Die am 24. September 1965 eingelegte Revision ist verspätet. Das angefochtene Urteil ist am 1. Juli 1965 zugestellt worden, die Revisionsfrist lief daher am Montag, dem 2. August 1965 ab. Der Beklagte hat zwar am 31. Juli 1965 beantragt, ihm das Armenrecht zu bewilligen, Er hat ein Armutszeugnis aber erst am 6. August 1965 eingereicht. Deswegen kann seinem Antrag vom 24. September 1965 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist nicht entsprochen werden. Die Fristversäumung könnte nur dann als auf unabwehrbarem Zufall beruhend (§ 233 ZPO) angesehen werden, wenn der Beklagte damit hätte rechnen dürfen, daß das Gericht auf Grund der innerhalb der Revisionsfrist von ihm eingereichten Unterlagen ihm das Armenrecht bewilligen werde (vgl. Beschluß des Senats vom 21. September 1964 VII ZR 14/64). Damit durfte der Beklagte hier aber nicht rechnen, weil er innerhalb der Revisionsfrist weder ein Armutszeugnis vorgelegt (vgl. LM Nr. 59 zu § 233 ZPO), noch dargelegt hatte, daß er ohne sein Verschulden zu einer früheren Vorlage des Armutszeugnisses nicht im Stande gewesen sei (BGHZ 27, 132). Da er in den Vorinstanzen das Armenrecht nicht

beantragt hatte, befand sich auch in den Akten kein Armutszeugnis aus früherer Zeit, von dem der Beklagte hätte annehmen können, daß es dem Gericht genügen werde (vgl. BGH LM Nr. 30 zu § 322 ZPO).

Die unzulässige Revision des Beklagten ist zu verwerfen (§§ 552, 554 a ZPO). Über das Armenrechtsgesuch des Beklagten vom 2. November 1965 braucht unter diesen Umständen nicht mehr entschieden zu werden.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke

